

Die Verbände der gesetzlichen Krankenkassen im Freistaat Thüringen
handelnd für die
Landesverbände der gesetzlichen Pflegekassen im Freistaat Thüringen

An alle zugelassenen
Pflegedienste in Thüringen

- AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.
- BKK-Landesverband Mitte, Landesvertretung Thüringen
- IKK classic
- KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt/Main
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse, Kassel
- Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) als gemeinsamer Bevollmächtigter gem. § 52 Abs. 1 Satz 2 SGB XI i. V. m. § 212 Abs. 5 Satz 6 ff. für die Ersatzkassen

Ihr Zeichen, Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

Doku-Nr.

08. Juni 2022

Pflegeversicherungsgesetz

hier: Berücksichtigung der Ausbildungsvergütung in der Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen gemäß § 82a SGB XI ab dem 01.09.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 01.09.2022 beginnt für Ausbildungsbetriebe in der Altenpflege gemäß § 82a SGB XI i.V. mit § 21 Thüringer Pflegehelfergesetz das neue Ausbildungsjahr für die einjährige **Pflegehelfer-ausbildung, für Auszubildende, die ihre Ausbildung nicht bis zum 31.08.2022 abschließen konnten** (Azubis im 3. Lehrjahr) **sowie für Umschüler** (Umschüler in der Altenpflege die bereits ihre Ausbildung begonnen haben). Wir möchten Sie bitten, die Antragsunterlagen zur Berücksichtigung der Ausbildungsvergütung in der Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen gemäß § 82a SGB XI rechtzeitig einzureichen.

Gemäß Beschluss der Pflegesatzkommission nach § 86 SGB XI im Freistaat Thüringen werden die Vereinbarungen zur Berücksichtigung der Ausbildungsvergütung in diesem Jahr mit einer Laufzeit vom 01.09.2022 bis zum 31.08.2023 geschlossen und der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und Personalnebenkosten pauschal auf 22,28 % für den ambulanten Bereich festgelegt.

Hinweis (zwingend beachten):

Für Auszubildende nach dem Pflegeberufegesetz (Ausbildungsbeginn ab bzw. nach dem Januar 2020) findet das Verfahren zur Finanzierung der Ausbildung in der Altenpflege auf Grundlage des § 82a SGB XI für stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen keine Anwendung mehr.

Insofern sind in diesem Antragsverfahren lediglich die Ausbildungskosten für das dritte Ausbildungsjahr sowie Kosten für die Ausbildung einjähriger Pflegehelfer oder Umschüler in der Altenpflege anzugeben. Ausschließlich diese Kosten werden bis zum 31.08.2023 über das Verfahren nach § 82a SGB XI finanziert.

Bei Ausbildung in Ihrem Pflegedienst bitten wir Sie, das im Internet unter

http://www.aok-gesundheitspartner.de/thr/pflege/ambulant_sgbxi/index.html

und

<https://www.vdek.com/LVen/THG/Vertragspartner/pflege-1/ambulante-pflege.html>

eingestellte Formular auszufüllen und inklusive der dazugehörigen Unterlagen spätestens **bis zum 31.07.2022** (Posteingangsstempel) an die folgend benannte Pflegekasse zu versenden:

**IKK classic
Landesvertragspolitik Mitte-Ost
- Ausbildungsvergütung Pflege -
Postfach 800401
99030 Erfurt**

Bei Posteingang nach dem 31.07.2022 kann die Berücksichtigung der neuen Ausbildungsvergütung frühestens zum 01.10.2022 erfolgen.

Bitte beachten Sie, dass das Formular drei Tabellenblätter umfasst (Tabelleblatt 1: Hinweise zum Ausfüllen und Einreichen, Tabelleblatt 2: Formblatt zur Vereinbarung, Tabelleblatt 3: Berechnungsgrundlage). Nach Eingabe der erforderlichen Daten auf dem Formblatt und der Berechnungsgrundlage im Internet wird hier selbständig der Zuschlag errechnet.

Die im Tabelleblatt 1 aufgeführten Unterlagen und Nachweise sind vollständig einzureichen, damit eine ordnungsgemäße Prüfung des Antrages auf Berücksichtigung der Ausbildungsvergütung erfolgen kann.

Beachten Sie bitte außerdem, dass gemäß § 82a (2) SGB XI i. V. m. § 85 (6) SGB XI eine rückwirkende Berücksichtigung der Ausbildungsvergütung nicht zulässig ist.

Für Umschüler werden ausschließlich Kosten maximal in Höhe der Ausbildungsvergütung für Auszubildende im jeweiligen Lehrjahr berücksichtigt.

Bestehen seitens der Pflegekassen nach erfolgter Prüfung keine Bedenken gegen den errechneten Betrag, wird die „Vereinbarung zur Berücksichtigung der Ausbildungsvergütung in der Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen gemäß § 82a SGB XI ab dem 01.09.2022“ gegengezeichnet und der Zuschlag wird für den Zeitraum vom 01.09.2022 bis zum 31.08.2023 berücksichtigt. Sollten sich Veränderungen ergeben, sind diese umgehend der vertragsschließenden Seite mitzuteilen.

Finden in Ihrem Pflegedienst keine Ausbildungen bzw. Umschulungen statt, betrachten Sie dieses Schreiben als gegenstandslos.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Landesverbände der Pflegekassen in Thüringen